

**Art. 107**

- (1) Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet.
- (2) Die ungestörte Religionsausübung steht unter staatlichem Schutz.
- (3) <sup>1</sup>Durch das religiöse Bekenntnis wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. <sup>2</sup>Den staatsbürgerlichen Pflichten darf es keinen Abbruch tun.
- (4) Die Zulassung zu den öffentlichen Ämtern ist von dem religiösen Bekenntnis unabhängig.
- (5) <sup>1</sup>Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. <sup>2</sup>Die Behörden haben nur soweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert.
- (6) Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder Feierlichkeiten oder zur Benutzung einer religiösen Eidesformel gezwungen werden.